

GEO *news* Geo Service Glauchau

AUSGABE 1/2015

DER INFOLETTER DER GEO SERVICE GLAUCHAU GMBH

AUS DEM INHALT:

**ARCHITEKT MUSS STATIKER
ANGABEN ZU GRUNDWAS-
SERVERHÄLTNISSEN
MACHEN!** S. 3

**WIE INTENSIV IST DIE
BAUAUSFÜHRUNG ZU
ÜBERWACHEN?** S. 4

**PLANERKONJUNKTUR
WEITERHIN UNGETRÜBT!** S. 7



BAUÜBERWACHUNG

Lange erwartet - endlich erschienen ist Heft 2 der AHO-Schriftenreihe, das sich mit dem Leitungsbild und der Honorierung der örtlichen Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen beschäftigt.

Die Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung sind nur noch als besondere Leistungen der Bauoberleitungen in der HOAI 2013 genannt, Vergütungsempfehlungen gibt es jedoch nicht mehr.

Der Leitfaden bietet öffentlichen Auftraggebern eine Grundlage, um die angebotenen Honorare überprüfen und damit auch die Qualität auf den Baustellen sichern zu können. Ingenieure können die Honorierungsempfehlungen zur Kalkulation ihres eigenen Honorars verwenden.

AHO (Hrsg.): Örtliche Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen. Berlin 2014, 14,80 € ISBN 978-3-8462-0431-3

Quelle: VBI Beratende Ingenieure 11/12 2014



Foto: Bernd Sterzl / pixelio.de

**PRAXISHANDBUCH
HDD-FELSBOHR-
TECHNIK**

„Horizontal Directional Drilling“ = HDD-Felsbohr-Technologie hat sich als leistungsstarker neuer Praxisbereich entwickelt.

Umso wichtiger ist es, den Stand dieser Felsbohr-Technologie in den Grundlagen, maschinenbautechnischen Funktionen und Anwendungen zu beschreiben und anhand zahlreicher Nutzungsbeispiele aufzuzeigen. Dieses Praxis-Handbuch ist aus der Praxis entstanden und soll den Einstieg für eine größere und breitere Anwendungswelt des HDD-Bohrens eröffnen.

Das Buch hilft Ingenieurbüros, Ver- und Entsorgungsbetrieben, Kraftwerkplanern und Baubehörden bei Planungen, Trassenkonzeptionen, Regionalplanungskonzepten für neue Leitungskorridore und Versorgungswege und neue energetische Erschließungen. Das Buch wird manchen Planern und Ingenieuren und Baufachleuten viel neue, bisher gar nicht für denkbar gehaltene Wege und Anwendungsmöglichkeiten eröffnen.

Aus dem Inhalt: • Entwicklungsgeschichte der HDD-Felsbohrtechnik • Bohrmeißel • Bohrmeißeldirektantriebe • Übersicht über unterschiedliche gelenkte und gesteuerte Felsbohrverfahren • Speziell für HDD-Anwendungen entwickelte Mudmotoren und Bohrwerkzeuge • Ortungstechniken • Recycling der Bohrspülungen • Besonderheiten bei horizontalen und schrägen Felsbohrungen • Baustellenbeispiele aus der Praxis

Praxishandbuch HDD-Felsbohrtechnik
Von: H.J. Bayer/ M. Reich, 1. Auflage 2013, 212 Seiten, DIN A5, gebunden (Vulkan-Verlag) Best.-Nr.: 308724, Preis: 60,00 €
Quelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH www.wvgw.de



Foto: Rainer Sturm / pixelio.de



ARCHITEKT MUSS STATIKER ANGABEN ZU GRUNDWASSERVERHÄLTNISSEN MACHEN!

1. Der Architekt hat dem Statiker die für dessen Berechnung erforderlichen Angaben zu den Grundwasserverhältnissen zur Verfügung zu stellen. *)

2. Der Architekt hat die ihm übergebene Statik im Rahmen seiner Fachkenntnisse darauf zu überprüfen, ob seine Planungsvorgaben eingehalten und die besonderen Grundwasserverhältnisse berücksichtigt worden sind. *)

3. Dem Auftraggeber ist ein Mitverschulden gemäß §§ 254, 278 BGB zuzurechnen, wenn er aufgrund seiner Fachkenntnisse als Bauunternehmer einen Fehler der Statik und die daraus resultierende Gefahr einer nicht ausreichenden Abdichtung des Kellers erkennen konnte. *)

4. Dem Auftraggeber ist nicht gemäß §§ 254, 278 BGB ein Fehler des Statikers zuzurechnen, wenn der Architekt auf der Grundlage einer für ihn erkennbar fehlerhaften Statik plant und die Planung deshalb fehlerhaft wird. *)

OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.10.2014 – 5 U 84/10, Volltext: IBRRS 2014, 3209 BGB a.F. §§ 631, 633 Abs. 2 Satz 3, § 635; HOAI 1996 § 15 Abs. 2

Problem/ Sachverhalt

Ein Architekt war mit der Entwurfs-, Ausführungs- und Genehmigungsplanung betraut. Der Bauherr verlangt vom Architekten Schadenersatz wegen fehlerhafter Planung der Abdichtung des Kellers gegen den Lastfall „von außen drückendes Wasser“. Der Architekt ist der Ansicht, dass nicht er, sondern der Statiker die notwendige Abdichtung gegen drückendes Wasser hätte planen müssen. Er sei auch nicht verpflichtet gewesen, die Tragwerksplanung zu überprüfen. Im Übrigen müsse sich der Bauherr ein erhebliches Mitverschulden zurechnen lassen. Das Landgericht gibt dem Bauherrn Recht und verurteilt den Architekten zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 116.000 Euro. Der Architekt geht in Berufung.

Entscheidung

Nur zum Teil mit Erfolg! Der Architekt muss dem Statiker die für dessen Berechnung erforderlichen Angaben zu den Grundwasserverhältnissen zur Verfügung stellen (OLG Düsseldorf, IBR 2000, 450).

Eine mangelhafte Werkleistung des Architekten liegt auch deshalb vor, weil er es versäumt hat, die Statik noch einmal daraufhin zu prüfen, ob seine Planungsvorgaben eingehalten und die Grundwasserverhältnisse berücksichtigt worden sind (BGH, BauR 1971, 265; OLG Karlsruhe, IBR 2007, 378). Der Architekt muss die statischen Berechnungen einsehen und sich vergewissern, ob der Statiker von den gegebenen tatsächlichen Verhältnissen ausgegangen ist. An der Pflichtverletzung des Architekten ändert es auch nichts, dass die fachkundige Bauträgerin Kenntnis von der Möglichkeit eines späteren Grundwasserantriegs hatte. Allerdings hat sich der Bauherr wegen dieser Kenntnis ein Mitverschulden anrechnen zu lassen (BGH; IBR 2003, 351). Die Mitverschuldensquote setzt das Gericht mit 20% an. Dagegen muss sich der Bauherr ein Verschulden des Statikers nicht als eigenes zurechnen lassen, weil er diesen für die Erstellung der Statik beauftragt hat und nicht, um die Planung des Architekten zu prüfen.

Praxishinweis

Der Entscheidung lässt sich ein vollständiges Schema der Pflichten des Architekten betreffend die Berücksichtigung der Grundwasserverhältnisse entnehmen: Beschaffung der Informationen, Einarbeitung in die eigene Planung, Weitergabe der Informationen an den Statiker, Kontrolle der Tragwerksplanung auf Berücksichtigung der Grundwasserverhältnisse.

RA und FA für Bau- und Architektenrecht, FA für Verwaltungsrecht; Prof. Dr. Mathias Preussner, Konstanz
Quelle: IBR März 2015, www.ibr-online.de



FÜR SIE GELESEN**WIE INTENSIV IST DIE BAUAUSFÜHRUNG ZU ÜBERWACHEN?**

1. Die Bauüberwachung durch den Architekten darf sich auch bei einfachen, gängigen Tätigkeiten nicht darauf beschränken, die von den jeweiligen Auftragnehmern vorgelegten Papiere zu vorgesehenen Bauausführung (hinsichtlich Materialien bzw. Arbeitsweisen) einer bloßen Durchsicht vom Büroschreibtisch aus zu unterziehen, ob sie mit den Vorgaben der Planung vollständig übereinstimmen. Vielmehr muss der wegen seiner besonderen Fachkunde mit der Bauüberwachung betraute Architekt seine Fachkunde auch vertragsgemäß dahingehend einsetzen, dass er - zumindest stichprobenhaft - Überprüfungen an Ort und Stelle vornimmt. *)

2. Arbeiten im Bereich des Bodenaustauschs zwecks fachgerechter Gründung einer Industriehalle gehören (ebenso das Betonieren/Bewehren von Sohlplatten) zu gefahrenträchtigen Arbeiten mit typischen Gefahrenquellen im Rahmen eines kritischen Bauabschnitts, bei denen verschärfte Anforderungen an die Bauüberwachung durch den Architekten zu stellen sind.

3. Verschärfte Anforderungen an die Bauüberwachung sind auch dann zu stellen, wenn die Baugründung auf Basis eines Baugrundgutachtens mit besonderen Vorgaben an die Materialien (einschließlich deren in der Fachwelt bereits diskutierten hinreichenden Raumbeständigkeit bei der Verwendung im Hochbau), an deren Be-/Verarbeitung bzw. an sonstige Einzelheiten eines danach notwendigen Bodenaustauschs erfolgen soll. *)

4. Liegen Mängel des Bauwerks vor, die typischerweise entdeckt werden müssten, so spricht der Anscheinsbeweis für eine Bauaufsichtspflichtverletzung des Architekten. *)

OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.11.2012 – 23 U 156/11, Volltext: IBRRS 2013, 2391; BGH, Beschluss vom 17.09.2014 – VII ZR 329 / 12 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) BGB §§ 280, 281, 634 Nr. 4 § 635; HOAI § 33

Problem/ Sachverhalt

Ein Bauherr verlangt von seinem Architekten Schadenersatz in Höhe von 1,55 Mio. Euro wegen der Planung und Überwachung einer Industriehalle.

Das Leistungsverzeichnis (LV) sieht unter Verweis auf das Baugrundgutachten einen Bodenaustausch und die Verfüllung mit raumbeständigem Recycling-Material vor. Der Unternehmer ändert teilweise das LV hinsichtlich des zu verwendenden Materials im Wege eines Sondervorschlags ab. Tatsächlich baut er zum Teil nicht raumbeständige Schlacke ein, weswegen es zu Setzungsschäden an der Halle kommt.

Entscheidung

Das OLG Düsseldorf verurteilt die Architekten dem Grunde nach. Wie im Leitsatz 1 dargestellt, müssen auch gängige, einfach gelagerte Arbeiten überwacht werden. Bei Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bodenaustausch handelt es sich um gefahrenträchtige Arbeiten, die besonders überwacht werden müssen (Leitsatz 2). Dies gilt insbesondere dann, wenn das Baugrundgutachten Vorgaben für das Material enthält (Leitsatz 3) und der Unternehmer das LV teilweise ändert. Zwar muss der Bauherr grundsätzlich einen Bauüberwachungsfehler beweisen. Vorliegend spricht für einen solchen Anscheinsbeweis (Leitsatz 4). Die Verwendung von Schlacke wäre bei Stichproben der Lieferscheine aufgefallen.

Praxishinweis

Die Entscheidung ist eine wahre Fundgrube. In ihr werden Grundsätze zur Haftung des Architekten wegen Objektüberwachungsfehlern anschaulich dargestellt.

RA und FA für Bau- und Architektenrecht,
Dr. Achim Olrik Vogel, München
Quelle: IBR Dezember 2014; www.ibr-online.de



Foto: Rainer Sturm / pixelio.de



BÜRO-REFERENZEN SIND DURCH MITARBEITER-REFERENZEN ERSETZBAR!

Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn sich ein Bewerber auf eine Referenz beruft, die ein Mitarbeiter für einen früheren Arbeitgeber erbracht hat. Dies gilt im Besonderen für das VOF-Verfahren, bei dem die Leistungen einen ganz persönlichen Charakter aufweisen.

VK Sachsen, Beschluss vom 05.05.2014 – 1 / SVK / 010-14, Volltext: IBRRS 2014, 2182 VOF § 5 Abs. 5 b

Problem/ Sachverhalt

Der Auftraggeber schreibt Planungsleistungen für einen Büroneubau aus. Als Mindestbedingung für die Eignung fordert er unter anderem Referenzen. Die Eigenschaften, die die Referenzobjekte inhaltlich erfüllen müssen, sind genau definiert. Das Architekturbüro A soll den Zuschlag erhalten. Hiergegen wendet sich das Architekturbüro B. Es macht geltend, dass A auszuschließen ist, weil A nicht die mindestens geforderten Referenzen vorweisen könnte. Der Auftraggeber bestätigt dies, weist aber darauf hin, dass A über einen Mitarbeiter verfügt, der die geforderten Referenzobjekte vorweisen kann. Diese Referenzprojekte habe der Mitarbeiter bei einem früheren Arbeitgeber in verantwortlicher Position bearbeitet. Demzufolge könne sich A diese Referenzen zurechnen lassen.

Entscheidung

Die VK Sachsen stellt fest, dass Bieter A die geforderten Referenzen vorweisen kann. Dem steht nicht entgegen, dass die Referenzen von einem Mitarbeiter für ein anderes Architekturbüro erbracht worden sind. Denn es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, sich auf die Referenzen zu berufen, die für einen früheren Arbeitgeber erbracht worden sind. Dies hat im Besonderen für das VOF-Verfahren zu gelten, bei dem die Leistungen einen ganz persönlichen Charakter aufweisen. Entscheidend ist immer, welchen Beitrag der jeweilige Mitarbeiter im Rahmen der Erarbeitung einer Referenz erbracht und welche Phase des entsprechenden Projektes dieser begleitet hat. Die Fachkunde eines Architekturbüros wird durch die personelle Ausstattung geprägt und beruht auf den

Erfahrungen und Kenntnissen der Mitarbeiter. Woher diese Kenntnisse stammen, ist unerheblich; deshalb können Mitarbeiter ihre Kenntnisse und Erfahrungen auch bei anderen Unternehmen erworben haben. Unerheblich ist ferner, welche Leistungen der Mitarbeiter selbst ausgeführt hat. Es genügt, dass er als Projektleiter auf ein Team von mehreren Mitarbeitern zurückgreifen konnte.

Praxishinweis

Nach der Entscheidung der VK Sachsen haben sog. „Büro-Referenzen“, die praktisch bei jedem VOF-Verfahren zur Überprüfung der Eignung gefordert werden, keinerlei Wert mehr. Denn die Bewerber können derartige Büro-Referenzen einfach durch „Mitarbeiter-Referenzen“ ersetzen. Zudem bleibt offen, was für den umgekehrten Fall gelten soll, dass derjenige Mitarbeiter, der eine Referenz verantwortlich bearbeitet hat, nicht mehr beim Anbieter angestellt ist. Wenn es für die fachliche Eignung nicht auf das Unternehmen als solches ankommt, sondern auf die Mitarbeiter, wäre die Referenz „entwertet“. Konsequenz gedacht kann das nur bedeuten, dass das Büro die Referenz nicht mehr verwenden kann. Die Entscheidung bedeutet weiterhin für den Auftraggeber, dass er im Zweifel aufklären muss, welche Mitarbeiter die Referenzmaßgeblich betreut haben und ob diese Mitarbeiter noch im Unternehmen sind. Offen bleibt ebenfalls, was geschehen soll, wenn sich die Referenz „vervielfacht“, das heißt, mehrere Architekturbüros eine Referenz mit der Begründung in Anspruch nehmen, bei ihnen sei der verantwortliche Bearbeiter angestellt. Strenger als die VK Sachsen hat das OLG Koblenz (IBR 2010, 708) entschieden. Danach können Referenzen für „verwandte“ oder Vorgängerunternehmen allenfalls dann Berücksichtigung finden, wenn eine weitgehende Personenidentität besteht und diese bereits mit dem Teilnahmeantrag dargelegt wird.

RA und FA für Bau- und Architektenrecht,
Dr. Tobias Hänsel, Dresden

Quelle: IBR Dezember 2014, www.ibr-online.de



Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

FÜR SIE GELESEN**PLANER-KONJUNKTUR WEITERHIN UNGETRÜBT**

Die meisten VBI-Mitglieder sind optimistisch ins neue Geschäftsjahr gestartet. Wie aus den Ende Februar in Berlin veröffentlichten Ergebnissen der traditionellen VBI-Konjunkturumfrage hervorgeht, beurteilen 70% der diesmal insgesamt 579 Umfrageteilnehmer ihre wirtschaftliche Situation als gut (55%) bzw. sehr gut (15%).

Bilanz und Ausblick

Das ist zum dritten Mal in Folge eine Verbesserung. Die optimistische Stimmung zu Jahresbeginn hat ein solides Fundament. Die Auftragsbücher sind gut gefüllt. Der durchschnittliche Auftragsbestand liegt bei zehneinhalb Monaten. Vor diesem Hintergrund erwarten fast 80% der teilnehmenden Ingenieurbüros in diesem Jahr mindestens konstante (53%) bzw. erneut steigende Umsätze (26%). Die gute konjunkturelle Situation wird unterstrichen von der Vorjahresbilanz: 2014 verbuchten 54% der befragten Büros Umsatzwachstum, ein deutliches Plus gegenüber der Vorjahresumfrage als 43% der Umfrageteilnehmer Umsatzzuwächse für 2013 gemeldet hatten. Umsatzrückgänge mussten 2014 nur 16% der Umfrageteilnehmer verkraften. Und auch die Ertragssituation kann sich sehen lassen. 38% der befragten Büros konnten ihre Umsatzrendite im vergangenen Jahr steigern (2013: 34%), 19% mussten einen Rückgang (2013: 14%) hinnehmen, bei 38% stagnierten die Umsatzrenditen. „Diese Zahlen sind Indiz für die weiterhin gute Planerkonjunktur“, erläutert VBI-Präsident Dr.-Ing. Volker Cornelius, „auch wenn nicht verkannt werden darf, dass solche Zahlen durch Unschärfen bei der Trennung von Unternehmerlohn und Unternehmensgewinn in kleinen und ganz kleinen Büros schöner scheinen als die knallharte Realität.“

Die Umfrageteilnehmer unter den VBI-Mitgliedern selbst werteten das konjunkturelle Umfeld (30%) und die HOAI-Novelle von 2013 (24%) als wichtigste äußere Faktoren, die zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation ihrer Büros beigetragen haben.

Personalentwicklung

Angesichts der guten konjunkturellen Lage bleiben qualifizierte Bauingenieure, Elektroingenieure sowie Gebäudetechnikplaner wie bereits in den Vorjahren gefragte

Fachkräfte: Jedes dritte Ingenieurbüro (32%) plant 2015 Mitarbeiter einzustellen, lediglich 5% wollen Stellen abbauen. Die Bilanz für 2014: 33% der an der Umfrage teilnehmenden VBI-Mitgliedsbüros haben zusätzliche Mitarbeiter eingestellt, lediglich 9% mussten Stellen streichen. Dabei bleibt die Personalbeschaffung schwierig: 76% der Umfrageteilnehmer geben an, vakante Ingenieurstellen nicht schnell und qualifiziert besetzen zu können. Vor diesem Hintergrund haben 33% der Umfrageteilnehmer bereits Fachkräfte aus dem Ausland eingestellt.

Auftraggeberstruktur

Wichtigste Auftraggebergruppe der unabhängig planenden und beratenden Ingenieure war auch 2014 die öffentliche Hand. So erwirtschafteten die VBI-Mitglieder durchschnittlich 51% ihres Gesamtumsatzes bei öffentlichen Auftraggebern, knapp 47% bei privaten Auftraggebern. Etwa 10% aller Umsätze wurden im Ausland generiert. In puncto Zahlungsmoral haben dagegen die privaten Auftraggeber „die Nase vorn“. So gaben die Umfrageteilnehmer an, dass 61% ihrer privaten Auftraggeber Rechnungen fristgerecht beglichen, aber nur 48% der öffentlichen Auftraggeber. IBO

Quelle: VBI Beratende Ingenieure 3/4 2015



Foto: M.Gapfel / pixelio.de



URLAUBSRECHT: GRUNDLAGEN

Beim Thema Urlaub herrscht viel Unsicherheit. Wissen Sie als Arbeitgeber, was Gesetz und Rechtsprechung vorgeben? Kennen Sie Ihre Möglichkeiten, Einzelheiten auch abweichend davon mit dem Arbeitnehmer zu regeln?

Der Urlaub steht ja im Gesetz - warum soll ich ihn noch im Arbeitsvertrag regeln? Hat jeder Arbeitnehmer Anspruch auf 24 Tage Urlaub im Jahr? Kann der Arbeitnehmer einfach „Urlaub nehmen“?

Der gesetzliche Urlaubsanspruch beträgt „24 Werktage“ - das ist im Bundesurlaubsgesetz festgelegt. Das Gesetz stammt von 1963 und geht noch von der 6-Tage-Woche aus: Samstag ist ein Werktag. Bei Teilzeitkräften ist der anteilige Urlaub zu errechnen: 12 Tage bei der 3-Tage-Woche, 20 Tage bei der 5-Tage-Woche etc. Dieser Urlaubsanspruch ist der Mindesturlaub - weniger geht nicht. Denn hier gilt: Arbeitsrecht ist Arbeitnehmerschutzrecht.

Die meisten Arbeitgeber geben freiwillig mehr als den Mindesturlaub. Die Regelungen im Urlaubsgesetz sind veraltet - und die Rechtsprechung interpretiert diese gesetzlichen Regelungen in den vergangenen Jahren zudem ganz anders als bisher. Der freiwillige Zusatzurlaub sollte im Arbeitsvertrag geregelt werden: beispielsweise Kürzungsmöglichkeiten bei Krankheit oder Elternzeit, Verfall bei langer Krankheit, nur anteiligen Urlaub bei Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte. Denn: wer freiwillig mehr gibt, kann und soll auch die Spielregeln für dieses „mehr“ festlegen. Wer nichts regelt, zieht am Ende „den Kürzeren“.

Arbeitnehmer, die im Kalenderjahr weniger als 6 Monate beschäftigt sind, erhalten für jeden vollen Monat ein Zwölftel des Jahresurlaubs. Wer mehr als 6 Monate beschäftigt ist, erhält den vollen Jahresurlaub! Warum das? Manche Regelungen im Bundesurlaubsgesetz sind mit gesundem Menschenverstand nicht zu verstehen...

Ein Tipp: Der neue Arbeitgeber, bei dem dieser Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres neu anfängt, sollte sich vom Arbeitnehmer die Urlaubsbescheinigung des alten Arbeitgebers vorlegen lassen. Wenn sich daraus ergibt, dass der Arbeitnehmer seinen Jahresurlaub bereits erhalten hat, „spart sich“ der neue Arbeitgeber den Urlaub in diesem Jahr!

Der Arbeitnehmer hat kein Recht, sich seinen ihm zustehenden Urlaub selbst „zu nehmen“. Vielmehr hat er seinen Urlaub beim Arbeitgeber zu beantragen. Die zeitliche Festlegung des Urlaubs erfolgt durch den Arbeitgeber auf Grund seiner Pflicht zur Urlaubserteilung. Dabei hat der Arbeitgeber bei der Festlegung des Urlaubszeit-

punktes grundsätzlich die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Mit entscheidend sind jedoch auch dringende betriebliche Belange und die Urlaubswünsche von anderen Arbeitnehmern.

IHK Darmstadt/ Dokument-Nr. 140 207

Quelle: www.darmstadt.ihk.de



Foto: Tim Reckmann / pixelio.de

SUBPLANER ODER FREIER MITARBEITER?

Die Grenze der freien Mitarbeit gegenüber selbstständig tätigen Subunternehmen bei Architekten oder Ingenieuren ist fließend. Dabei ist die Unterscheidung sozialrechtlich und für die Berufshaftpflichtversicherung relevant, darauf weist Rechtsanwalt Christian Wienecke hin (RNSP, Bonn):

Der freie Mitarbeiter haftet wie ein Angestellter des ihn beauftragenden Unternehmens und ist über dessen Berufshaftpflicht-Police mitversichert, der Subunternehmer wiederum nur auf der jeweiligen vertraglichen Grundlage mit seinem Generalplaner. Subplaner müssen daher zusätzlich ihre eigene Berufshaftpflicht versichern, das beauftragende Büro deren Umsätze gesondert ihrem Versicherer melden. Unter freier Mitarbeiter wird gemäß Wienecke juristisch jede selbstständige oder unternehmerische Tätigkeit einer natürlichen Person für ein fremdes Unternehmen auf dienst- oder werkvertraglicher Grundlage verstanden. Von außen betrachtet wird der freie Mitarbeiter diesem Unternehmen zugerechnet. Ein Subplaner ist grundsätzlich ein eigenständiges Unternehmen, das seinerseits wieder verschiedene Mitarbeiter haben kann. Als Subunternehmer kann daher auch eine juristische Person auftreten. Von außen sind hier also zwei Unternehmen zu unterscheiden, Generalplaner und – meist nur für ein einzelnes Gewerk – von diesem eingestellter Subplaner. Der Subunternehmer ist in der Art und Weise seiner Arbeit frei und nur an die vertraglichen Vorschriften gebunden. Der freie Mitarbeiter agiert auf Anweisungen desjenigen Unternehmens, für das er seine freien Dienste anbietet.

Für Fragen - auch zum Aspekt Scheinselbstständigkeit - steht Wienecke im Team mit UNITA - JUR. - Netzwerk-Mitglied Dr. Achim Schumacher den UNIT-Kunden gern telefonisch zur Verfügung: **0228 9087280**.

Quelle: UNITA-Brief 3-4 / 15

VERANSTALTUNGEN

SCHADSTOFFKATASTER BEIM RÜCKBAU VON GEBÄUDEN

Zeitraum: 01. Juni 2015
Ort: Magdeburg
Veranstalter: Institut für Wirtschaft und Umwelt e.V.
Telefon: 0391 / 744 7 894
Internet: www.iwu.info

7. FORUM ZUR UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN HOCHWASSERRISIKO-MANAGEMENTRICHTLINIE

Zeitraum: 11. Juni 2015
Ort: Meißen
Veranstalter: UniWasser GmbH
Telefon: 0631 / 892 915 16
e-mail: info@uniwasser.com

ERSCHÜTTERUNGEN IM BAUWESEN GRUNDLAGEN ZUR MESSUNG UND BEURTEILUNG

Zeitraum: 07. Oktober 2015
Ort: Ostfildern
Veranstalter: Technische Akademie Esslingen
Internet: www.tae.de

WASSERSPIEGELLAGENBERECHNUNG

Zeitraum: 25. Nov. – 26. Nov. 2015
Ort: Ostfildern
Veranstalter: Technische Akademie Esslingen
Internet: www.tae.de



ZUM SCHMUNZELN

Gegen Ende seines ersten Studienjahres unterhielt Karl sich in der Mensa einmal mit ein paar Kommilitonen über die hohen Prüfungsanforderungen. Ein am Nebentisch sitzender Professor, der eine Weile zugehört hatte, versuchte ihre Befürchtungen zu zerstreuen. „Machen Sie sich nicht zu viele Gedanken über ihre Prüfungsnoten“, meinte er: „Wenn man glaubt, alles zu wissen, kriegt man das Abiturzeugnis. Wenn man erkannt hat, dass man gar nichts weiß, bekommt man ein Diplom und wenn man merkt, dass auch alle anderen nichts wissen, wird einem der Dokortitel verliehen.“

KONTAKT

Geo Service  Glauchau

GESELLSCHAFT FÜR ANGEWANDTE GEOWISSENSCHAFTEN MBH
Geschäftsführer: Petra Schilling

**GEWERBEHOF
OBERE MULDENSTRASSE 33
08371 GLAUCHAU**

Tel.: 0 37 63 / 77 97 6-0
Fax: 0 37 63 / 77 97 6-10
Web: www.gs-glauchau.de
E-Mail: info@gs-glauchau.de